

ZH_OBERGERICHT SB180178 vom 13. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180178

FR: ZH_OBERGERICHT SB180178 du 13 juillet 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180178 del 13 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Soweit die bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen des Beschuldigten den Schuldspruch der Kammer betreffend versuchten Betrug betraf, hat das Bundesgericht diese abgewiesen (Urk. 125 S. 11). Demnach ist der Beschuldigte vorliegend ohne Weiteres und mit Verweis auf die Erwägungen im aufgehobenen Urteil der Kammer des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen, was auch die Parteien übereinstimmend beantragen (Urk. 132 S. 1 und Urk. 137 S. 2). Ebenfalls ohne Weiteres ist der Freispruch betreffend Übertretung des Waffengesetzes zu wiederholen (vgl. Urk. 111 S. 2 resp. Urk. 113 S. 20 f.).

E. 1.1

An der Festsetzung der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens gemäss aufgehobenem Urteil der Kammer ändert die bundesgerichtliche Rückweisung nichts. Diese ist zu übernehmen (Urk. 113 S. 26).

E. 1.2

Der Beschuldigte wird nun in einem weiteren Nebenpunkt freigesprochen, weshalb ihm die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens lediglich zu 3/4 aufzuerlegen und diese im verbleibenden 1/4 auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 426 StPO).

E. 1.3

Dieser verhältnismässigen Aufteilung folgend ist dem Beschuldigten für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Prozessschädigung von - nun - Fr. 1'500.- für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen (vgl. Urk. 83 S. 47 und Urk. 113 S. 25 je mit Verweisen).

- 11 -

E. 2

Zum Tatvorwurf der Brandstiftung hat das Bundesgericht verbindlich erwogen, der entsprechende Tatbestand sei im konkreten Fall objektiv nicht erfüllt (Urk. 125 S. 6 f.). Demnach ist der Beschuldigte von diesem Vorwurf freizusprechen, was wiederum den übereinstimmenden Anträgen der Parteien entspricht (Urk. 132 S. 1 und Urk. 137 S. 2).

E. 2.1

Die Festsetzung der Kosten des ersten Berufungsverfahrens gemäss aufgehobenem Urteil ist zu übernehmen (Urk. 113 S. 27).

E. 2.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zu 3/4 aufzulegen und im verbleibenden 1/4 auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO betreffend 3/4 der Kosten.

E. 3

Wohl hat das Bundesgericht in seinem Urteil erwogen, die Kammer werde "zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für einen Schuldspruch wegen Sachbeschädigung erfüllt sind" (Urk. 125 S. 7). Wie die Parteien übereinstimmend und richtig festgestellt haben, fehlt dazu jedoch schon die Prozessvoraussetzung eines gültigen Strafantrags (Urk. 132 S. 2 und Urk. 137 S. 4; Art. 30 und Art. 144 Abs. 1 StGB). Weitere Äusserungen dazu sind somit obsolet. III. Sanktion 1. Am 19. Juni 2015 beschloss die Bundesversammlung diverse Änderungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AS 2016 1249 ff.), welche gemäss Mitteilung des Bundesrates vom 29. März 2016 auf den 1. Januar 2018 in Kraft ge-

- 8 - setzt wurden. Die dadurch erfolgte Revision des Sanktionenrechts hat vorliegend auf die Sanktionsandrohungen der eingeklagten Straftatbestände und die damit einhergehende Möglichkeit der Ausfällung einer Geldstrafe Auswirkung. Da die mit der Revision vorgenommenen Änderungen primär den Anwendungsbereich der Geldstrafe betreffen bzw. einschränken (Wegfall des teilbedingten Vollzugs, Verkürzung der maximalen Anzahl Tagessätze auf 180, Festlegung einer Tagessatzuntergrenze) bzw. die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen (bis sechs Monate) mit sich bringen, kann das neue Recht gegenüber dem bisherigen Recht grundsätzlich kaum als milder qualifiziert werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB). Im vorliegenden Fall, wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, ist eine Strafe von 360 Tagen auszufallen, welche nach neuem Recht zwingend als Freiheitsstrafe auszusprechen ist. Da nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Geldstrafe stets milder als eine freiheitsentziehende Strafe anzusehen ist (BGE 134 IV 82, E. 7.2.2) und vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, warum statt einer Geldstrafe zwingend einer Freiheitsstrafe auszufallen ist, erweist sich das alte Recht als das Mildere. Es ist deshalb vorliegend das alte Recht anzuwenden. 2. Die appellierende Anklagebehörde beantragt, der Beschuldigte sei in Abgeltung des versuchten Betrugs mit 12 Monaten Gefängnis (recte: Freiheitsstrafe) zu bestrafen (Urk. 132 S. 2). Die Verteidigung beantragt eine Strafe von maximal 40 Tagessätzen Geldstrafe (Urk. 137 S. 2).

E. 3.1

Der Beschuldigte ist nicht dafür verantwortlich, dass ein zweites Berufungsverfahren durchzuführen war. Daher kann eine Gebühr für dieses Verfahren ausser Ansatz fallen.

E. 3.2

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das zweite Berufungsverfahren von Fr. 1'712.45 (Urk. 139 S. 2) sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte A._____ wird freigesprochen von den Vorwürfen - der Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 und 3 StGB sowie - der Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 26 Abs. 1 WG und Art. 34 Abs. 1 lit. e WG. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 360 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 30.-. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 12 - 5. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom

E. 4

Somit bleibt es beim Resultat gemäss aufgehobenem Urteil (mit der entsprechenden Begründung), dass die Beurteilung der Täterkomponente sich auf die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe weder erhöhend noch senkend auswirkt (Urk. 113 S. 23). Der Beschuldigte ist Ersttäter (Urk. 126), weshalb eine Geld- und nicht eine Freiheitsstrafe auszufällen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1246/2015 vom 9. März 2016 E.1.2.2. mit Verweisen). Somit ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu bestrafen.

- 10 -

E. 5

Die Tagessatzhöhe ist gemäss den aktualisierten persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten und dem Eventualantrag der Verteidigung (Urk. 137 S. 6) auf Fr. 30.– festzusetzen.

E. 6

Wie bereits im aufgehobenen Urteil der Kammer ist dem Beschuldigten - im übrigen zwingend - auch heute der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit zu gewähren (Urk. 113 S. 24 mit Verweisen). IV. Beschlagnahmungen Der Entscheid gemäss aufgehobenem Urteil der Kammer betreffend das beschlagnahmte Klavier-Akkordeon ist ohne Weiteres zu übernehmen (Urk. 113 S. 26). Mit dem Antrag der Verteidigung (Urk. 137) rechtfertigt es sich aber nun, dem Beschuldigten den beschlagnahmten externen Datenträger (Marke Lacie; Urk. 39/7) nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben. Sollte der Beschuldigte diese Gegenstände innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft nicht abgeholt haben, verbleiben sie der Lagerbehörde zur gutscheidenden Verwendung. V. Kosten

E. 9

Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'525.80 amtliche Verteidigung

E. 10

Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 3/4 auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO betreffend 3/4 der Kosten.

- 13 -

E. 11

Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz.

E. 12

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das zweite Berufungsverfahren im Umfang von Fr. 1'712.45 werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 13

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Kasse des Bezirksgerichts Andelfingen unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffern 6 und 7 – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben betr. Dispositiv-Ziffer 2 (§ 54a Abs. 1 PolG) – die B._____ [Versicherung] , ... [Adresse] (Ref.: ...). – die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich

E. 14

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 14 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. Juli 2018 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. T. Walthert Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.